

## **15. Nachtrag zur Satzung der BG RCI**

Die Satzung der BG RCI vom 20. Januar 2010 in der Fassung des 14. Nachtrags vom 28. November 2022 wird wie folgt geändert:

### **Artikel I**

#### **1. § 8 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt gefasst:**

"(3) Mitglieder des Vorstands, die verhindert sind, werden durch ihren Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin (Stellvertretung) vertreten. Dies sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, die die der Mitglieder um vier übersteigt; Mitglieder, die eine persönliche Stellvertretung nach Satz 3 haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes können anstelle einer Stellvertretung nach Satz 2 in der Vorschlagsliste eine erste und eine zweite persönliche Stellvertretung benannt werden (§ 43 Absatz 2 SGB IV)."

#### **2. Nach § 22 Absatz 5 der Satzung wird ein neuer Absatz 5a eingefügt, der wie folgt lautet:**

"(5a) Der Rentenausschuss kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Rentenausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie oder einer sonstigen Ausnahmesituation, die ein persönliches Zusammentreffen der Ausschussmitglieder in Präsenz an einem gemeinsamen Sitzungsort nicht zulässt."

#### **3. Nach § 23 Absatz 5 der Satzung wird ein neuer Absatz 5a, der wie folgt lautet:**

"(5a) Der Widerspruchsausschuss kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie oder einer sonstigen Ausnahmesituation, die ein persönliches Zusammentreffen der Ausschussmitglieder in Präsenz an einem gemeinsamen Sitzungsort nicht zulässt."

#### **4. § 31 Absatz 4 Satz 1 der Satzung erhält die folgende Fassung:**

„Die Unfallbelastung ergibt sich aus den im Umlagejahr von der Berufsgenossenschaft geleisteten Zahlungen für Arbeitsunfälle mit einem Unfalldatum aus dem Umlagejahr und dem vorangegangenen Kalenderjahr (Beobachtungszeitraum).“

#### **5. § 49 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt geändert:**

- a.) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Im Falle rückwirkender Überweisung (§ 137 Absatz 1 Satz 2 SGB VII) erlischt die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Überweisung bindend wird (§ 136 Absatz 1 Satz 4 und 5 SGB VII).“
- b.) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

## **6. § 51 Absatz 1 der Satzung erhält die folgende Fassung:**

„(1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber

- a. als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder Teilnehmende an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
- b. als Diplomanden/Diplomandinnen, Doktoranden/Doktorandinnen sowie zur Vorbereitung auf eine im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung abzulegende Prüfung oder zu ähnlichen Zwecken,
- c. als Praktikanten und Praktikantinnen,
- d. als Mitglieder des Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats und vergleichbarer Gremien des Unternehmens
- e. als Teilnehmende an Besichtigungen des Unternehmens, solange diese nicht gegen Entgelt erfolgen,
- f. zur Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses,

die Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers bzw. der Unternehmerin betreten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs.1 Nr. 2 SGB VII).“

## **Artikel II**

Die Änderungen zu Artikel I treten hinsichtlich der Ziffer 4 zum 1. Januar 2023, hinsichtlich Ziffer 6 am Tag nach Bekanntmachung auf der Internetseite der BG RCI [www.bgrci.de](http://www.bgrci.de), hinsichtlich Ziffer 1 zum 18. Oktober 2023, hinsichtlich Ziffern 2 und 3 zum 1. Januar 2024 und hinsichtlich Ziffer 5 zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der BG RCI in ihrer Sitzung am 29. Juni 2023 in Arnsberg.

gez. Susanne Hardies  
(Vorsitzende der Vertreterversammlung)

## Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie am 29. Juni 2023 beschlossene 15. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

416-10502#00005#0002

Bundesamt für Soziale Sicherung

Bonn, den 8. August 2023

Im Auftrag  
gez. Warburg  
(Dienstsiegel)